

- 10.1 Die Geschäftsbesorgung für die Durchführung der Bauleistungen des ESC erfolgt durch die **eins energie in sachsen GmbH & Co. KG**.
- 10.2 Für die Durchführung der Bauleistungen wird die VOB/B in der jeweils aktuellen Fassung vereinbart.
- 10.3 Bei Widersprüchen zwischen Leistungsverzeichnis, Zeichnung und Erläuterungsbericht gilt folgende Rangfolge:
1. Leistungsverzeichnis
 2. Zeichnung
 - 2.1 Detailzeichnung/Detaildarstellung
 - 2.2 Querschnitte
 - 2.3 Regelquerschnitte
 - 2.4 Lageplan
 - 2.5 Längsschnitt
 3. Erläuterungsbericht/Baubeschreibung
 4. ZTV's
- 10.4 Die Urkalkulation ist dem AG auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle im Rahmen der Preisprüfung oder -insofern bis dahin nicht durch die Vergabestelle angefordert- zur Bauanlaufberatung im verschlossenen Umschlag zu übergeben.
- 10.5 Schachterlaubnisscheine der Versorgungsunternehmen sind vom AN einzuholen und dem AG oder der bevollmächtigten Bauleitung des AG als Kopie auszuhändigen.
- 10.6 Der AN beantragt 12 Werktage vor Baubeginn die verkehrsrechtliche Anordnung im Sachgebiet Verkehrsbehörde die Tiefbauamtes.
- Als Anlage des Antrages sind beizufügen:
- 3 Lagepläne M 1 : 500, Verkehrszeichenplan zur Durchführung; Bauzeitenplan; ggf. Baustelleneinrichtungsplan.
- 10.7 Die vom AN zu erbringende Rohrstatik ist dem AG vor Baubeginn zu übergeben.
- 10.8 Sämtliche vorgesehenen Baustoffe müssen frei von grundwassergefährdeten Inhaltsstoffen sein.
- 10.9 Flächen für Baustelleneinrichtung werden vom AG in der Regel nicht zur Verfügung gestellt, sie sind vom AN selbst zu beschaffen. Nimmt der AN Flächen in Anspruch, so hat er die Zustimmungen der Eigentümer selbst einzuholen und spätestens zur Abnahme der Leistung durch Vorlage der entsprechenden Bestätigungen der Eigentümer die ordnungsgemäße Wiederherstellung nachzuweisen. Eine gesonderte Entschädigung für die Wiederherstellung der Flächen erfolgt nicht.
- 10.10 Die Zufahrt von Rettungsfahrzeugen sowie die Zugänglichkeit bzw. Zufahrtsmöglichkeit (auch Lieferverkehr) zu angrenzenden Grundstücken ist zu gewährleisten. Sich zwangsläufig ergebene Einschränkungen sind im Vorfeld mit den Anliegern abzustimmen.

WEITERE BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN (WBVB)

- 10.11 Mit der ersten Abschlagsrechnung ist entsprechend des Gesetzes zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30.08.2001 eine Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes vorzulegen.
- 10.12 Die Abrechnung erfolgt nach beiderseitig bestätigten Aufmaßen. Alle Rechnungen sind zur Prüfung bei der örtlichen Bauüberwachung/ Bauleitung des AG einzureichen.
- 10.13 Der AG behält sich vor, die Baustelleneinrichtung nur anteilig entsprechend des Abarbeitungsstandes des Bauvorhabens zu vergüten.
- 10.14 Die TV-Inspektion der neuverlegten oder sanierten Kanäle muss nach Fertigstellung des Planums für den Einbau des Straßenoberbaues erfolgen. Die Prüfung der TV-Inspektion auf evtl. vorhandene Schäden muss mit Zeitvorlauf zum Einbau der Tragschicht abgeschlossen sein, damit eine Schadensbeseitigung vor Einbau der bituminösen Trag- und Deckschicht möglich ist. Bei mangelhafter Qualität der TV-Inspektion ist durch den AN auf eigene Kosten umgehend eine erneute TV-Inspektion zu veranlassen. Die Ergebnisse der TV-Inspektion müssen dem AG spätestens 14 Tage vor Abnahmetermin übergeben werden.
- 10.15 Die vollständige Bestandsdokumentation/ Bestandsunterlagen gemäß den Anforderungen des AG sind 14 Tage vor Abnahme der Bauleistung an die örtliche Bauüberwachung/ Bauleitung des AG zu übergeben. Zur Abnahme ist der Bestandsplan als „Vorabplott“ 3-fach an den AG zu übergeben.
- 10.16 Werden vom AN vor der Bauabnahme Mängel in der Bauausführung festgestellt, so ist die Beseitigung dieser Mängel vor Ausführung mit dem AG abzustimmen.
- 10.17 Die Benutzung von Teilen einer baulichen Anlage zur Weiterführung der Arbeiten gilt nicht als Abnahme.
- Der AN gestattet dem AG die vorzeitige kostenlose Benutzung von Teilen seiner Anlage, ohne dass daraus eine stillschweigende Abnahme hergeleitet werden kann. Vom AN nicht zu vertretende Schäden aus einer vorzeitigen Benutzung der Leistung durch den AG werden vom AG getragen. Die Beweissicherung obliegt dem AN.
- 10.18 Der Mangelanspruch rechnet sich unbeschadet des Zeitpunktes der Zwischenabnahmen. Die Mangelanspruchsfrist beträgt 5 Jahre ab dem Datum der förmlichen Abnahme gemäß § 13 VOB/B.
- 10.19 Es gilt der vom Bieter bei Angebotsabgabe ausgefüllte Anhang „Bieterangaben zum Bauvorhaben“.
- 10.20 Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Schlussabrechnungssumme (inkl. Umsatzsteuer und einschließlich aller Nachträge). Die Mängelansprachesicherheit ist nach Abnahme mit Vorlage der Schlussrechnung zu stellen.

„Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen“